

Wasserrecht

Landratsamt Forchheim, 91299 Forchheim

Stadtwerke Forchheim
Haidfeldstraße 8
91301 Forchheim

Stadtwerke Forchheim GmbH	EFG Erdgas Forchheim GmbH				Stadtwerke Forchheim Kommunalunterne
	GF	Kfm	Tech	V	Vorst
					Kfm
Tech	28. SEP. 2022				Tech
V					
Bemerkung:					

Auskunft erteilt: **Frau Zeilmann**
 Dienststelle: 91320 Ebermannstadt, Oberes Tor 1
 Zimmer: 112, Ebermannstadt, Ebene 1
 Telefon: 09191 86-4212
 Telefax: 09191 86-884212
 E-Mail: sandra.zeilmann@lra-fo.de

Unser Zeichen: 42-8631-55/19
 Datum: 23.09.2022

Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom:

**Wasserrecht (WHG, BayWG);
 Erlass der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen I bis IX in der
 Zweng der Stadt Forchheim, Landkreis Forchheim für die öffentliche
 Wasserversorgung des Stadtgebietes Forchheim durch die Stadtwerke Forchheim**

Anlagen: 1 Amtsblatt des Landkreises Forchheim (Nr. 25/2022) vom 14.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

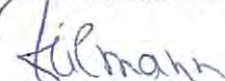
bei der Bekanntmachung der o. g. Schutzgebietsverordnung im Amtsblatt des Landkreises Forchheim (Nr. 21/2022) vom 03.08.2022 ist ein Fehler unterlaufen. Um diesen zu berichtigen wurde die Verordnung aufgehoben und im Amtsblatt Nr. 25/2022 vom 14.09.2022 neu bekannt gemacht.

Sie trat somit am 15.09.2022, einen Tag nach Ihrer Bekanntgabe, in Kraft.

Anbei erhalten Sie das betreffende Amtsblatt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


 Zeilmann

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 25 / 2022

Mittwoch, 14. September 2022

37. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Die Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom 15.03.2022 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 13 vom 25.08.2022 auf Seite 123 amtlich bekanntgemacht.

Art. 41 Abs. 1 KommZG wurde beachtet.

Bamberg, 29.08.2022

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim**

Matthias Böhmer

Dipl.-Ing (FH)

Stellvertretender Geschäftsführer ZRF

Leiter ILS Bamberg-Forchheim

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
2. Verordnung des Landratsamtes Forchheim über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen I bis IX in der Zweng der Stadt Forchheim, Landkreis Forchheim für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtgebietes Forchheim durch die Stadtwerke Forchheim vom 15.07.2022
3. Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S.1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

2.

Die im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim vom 03. August 2022 veröffentlichte Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen I bis IX in der Zweng der Stadt Forchheim, Landkreis Forchheim für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtgebietes Forchheim durch die Stadtwerke Forchheim wird aufgehoben und hiermit neu bekannt gemacht.

Landratsamt Forchheim
Az.: 42-8631-55/2019

Verordnung

des Landratsamtes Forchheim über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen I bis IX in der Zweng der Stadt Forchheim, Landkreis Forchheim für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtgebietes Forchheim durch die Stadtwerke Forchheim

vom 15.07.2022

Das Landratsamt Forchheim erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3902), i. V. mit Art. 31 Abs. 2, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Forchheim wird das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

zwei Fassungsbereichen,
einer engeren Schutzzone
einer weiteren Schutzzone A und
einer weiteren Schutzzone B.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein

Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt, in der VG Gosberg und in den Räumen der Stadtwerke Forchheim niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der in den Schutzgebieten gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

	in der weiteren Schutzzone B	In der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	W III B	W III A	W II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub, sofern dieser unbedenklich ist - und wenn die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nr. 2.1, 3.7 und 6.12)	zulässig	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	verboten
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		

		in der weiteren Schutzzone B	In der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III B	W III A	W II
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind		verboten
2.3	Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren	verboten		
2.4	Biogasanlagen zu errichten, zu erweitern und zu betreiben	nur zulässig für landwirtschaftliche Anlagen bis zu einem Gesamtvolumen von 3000 m ³ zur Verarbeitung eigenbetrieblich anfallender Gärsubstrate unter Beachtung § 2 Abs. 8 und § 49 Abs. 2 AwSV sowie Anlage 6 AwSV	verboten	
2.5	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.6	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.5)	verboten		
2.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	zulässig	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			

		in der weiteren Schutzzone B	In der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III B	W III A	W II
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur zulässig Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	nur zulässig Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe für bestehende bauliche Anlagen entsprechend den Anforderungen in W III B	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	zulässig	verboten	
3.3	Trockenaborte	zulässig	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser ¹	verboten ausgenommen gereinigtes Abwasser ¹ aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung (unter Beachtung Ziffer 6.1 und 6.2)		verboten

¹ Abwasser im Sinne dieser Verordnung ist Niederschlagswasser und Schmutzwasser (§54 WHG).

		in der weiteren Schutzzone B	In der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III B	W III A	W II
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser ¹ oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2 Ziffer 4)	nur zulässig - zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser ¹ aus Kläranlagen < 1000 EW nach weitergehender Reinigung entsprechend Anlage 2, Ziffer 4.2, über die belebte Bodenzone, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	zulässig	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ² - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser ¹ , wenn die Dichtigkeit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird. Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser verboten.		verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			

¹ Abwasser im Sinne dieser Verordnung ist Niederschlagswasser und Schmutzwasser (§54 WHG).

		in der weiteren Schutzzone B	In der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III B	W III A	W II
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II		nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege beschränkt- öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig ausgenommen Rangierbahnhöfe	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, Recyclingmaterial u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn-, oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	zulässig		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen		verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport		verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	zulässig	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	In der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III B	W III A	W II
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Gartenbetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten, nur mit Ausnahme- genehmigung (auf das grundsätzliche Verbot nach § 12 Abs. 2 PflSchG wird hingewie- sen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutz- baren Feldkapazität		verboten
5	bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sam- melentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungs- sohle über dem höchsten Grundwas- serstand liegt - wenn Ziffer 1.2 ein- gehalten wird	nur zulässig, - wenn kein häusli- ches oder gewerbli- ches Abwasser an- fällt oder in eine dichte Sammelent- wässerung eingelei- tet wird unter Beach- tung Nr. 3.7 und - wenn die Grün- dungssohle mindes- tens 2 m über dem höchsten Grund- wasserstand liegt - wenn die Schutz- funktion der Grund- wasserüberdeckung hierdurch im We- sentlichen erhalten bleibt	verboten

		in der weiteren Schutzzone B	In der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III B	W III A	W II
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten, sofern nicht unter Beachtung von Nr. 5.1 die hydrogeologisch-wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit nachgewiesen wird	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ¹	nur zulässig entsprechend Anlage 2 - Ziffer 5 a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft inkl. befestigter Dungstätten zu errichten oder zu erweitern ⁴	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten	
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfuturaufbereitung oder Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, der den Anforderungen nach Ziffer 5.4 genügt	verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten/-substrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost oder Silagesickersäfte	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten	
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften		

¹ Es wird auf Anlage 7 „Anforderung an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Fachsilos und Sickersaftableitung“).

² Es wird auf Anlage 7 „Anforderung an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Fachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone B	In der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III B	W III A	W II
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärresten/-substrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten, ausgenommen Kompost, der vor seinem Ausbringen einer detaillierten Analyse einschließlich Schwermetallen und organischen Schadstoffen unterzogen wurde (RAL-Prüfzeugnis mit entsprechender Eignung für WSZ III). Die Hinweise des Bayer. StMfLF zum Ausbringen von Grüngut, Grünkompost und Bioabfallkompost auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind einzuhalten	verboten	
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten	
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten	
6.6	Winterfurche	nur zulässig sofern fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich		
6.7	Ganzjährige Bodenbedeckung zwischen Zwischen- und Hauptfrucht	erforderlich soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich		
6.8	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten	
6.9	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	zulässig	verboten	
6.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.11	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	In der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III B	W III A	W II
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen		
6.13	besondere Nutzung im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	zulässig	verboten	
6.14	Rodung, Kahlschlag (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)		
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	zulässig nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 2.000 Fest- metern	verboten	

- (2) In den Fassungsbereichen (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Handlungspflichten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Forchheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Forchheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Forchheim/des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Forchheim/des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Forchheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Forchheim über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen I bis IX in der Zweng für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtgebietes Forchheim durch die Stadtwerke Forchheim, Landkreis Forchheim vom 15.04.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Forchheim Nr. 15/2005) außer Kraft.

Forchheim, den 15.07.2022
Landratsamt

.....
Dr. Ulm, Landrat

Anlage 1 (Lageplan)

Anlage 2

Die Hinweise dieser Verordnung auf einschlägige Gesetze, Paragraphen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Merkblätter, Regelwerke, DIN-Normen, Arbeitsblätter etc. geben den aktuellen Stand wieder. Diese sind jedoch stets in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

In den Fassungsbereichen und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In den Weiteren Schutzzonen (W III A und W III B) sind nur folgende Anlagen zulässig:

- a. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- b. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten richten sich nach der AwSV und gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (W III A und W III B), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.5)

Von der Nr. 2.5 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

An Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen werden keine über die Regelungen der AwSV hinaus gehenden Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

- 4.1 Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.
- 4.2 Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.
- 4.3 Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 8 m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit von Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück	= 1,00 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück	= 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück	= 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück	= 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück	= 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück	= 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Regelungen der AwSV hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.8)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmig oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13):

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Christbaukulturen

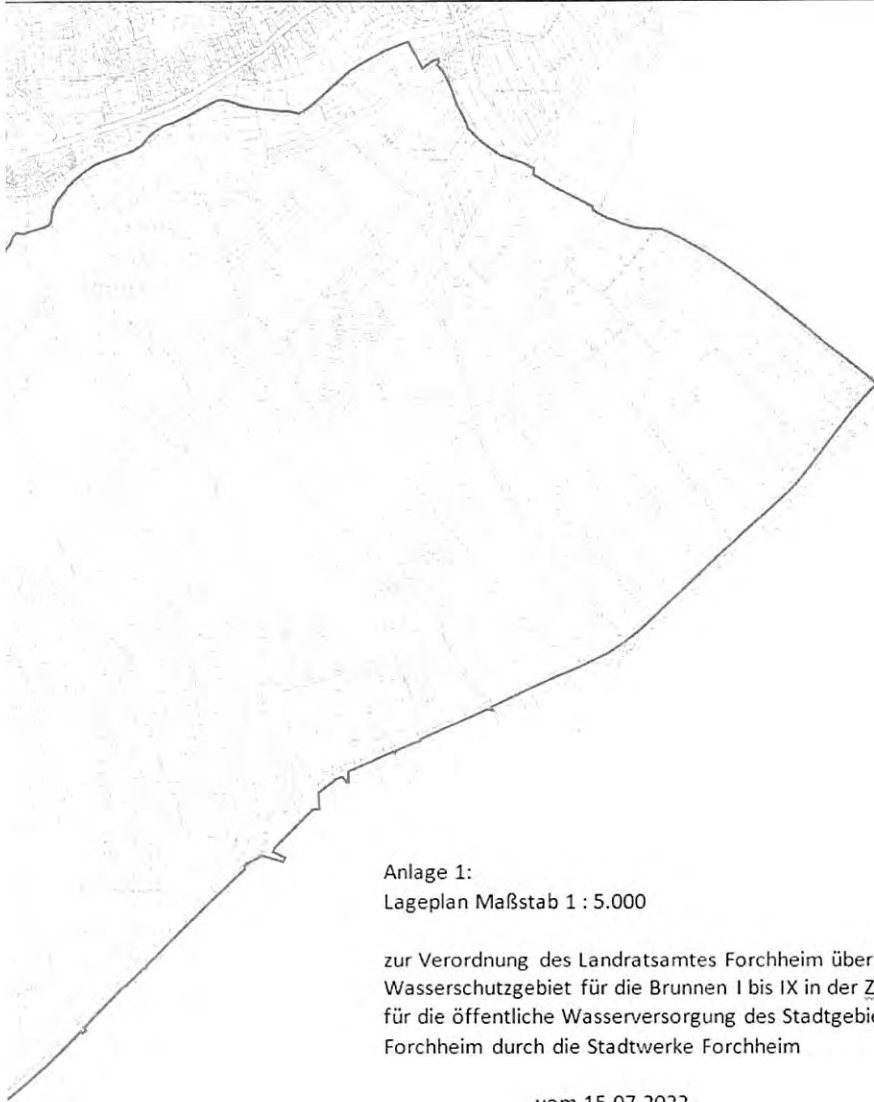
Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlhieb (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Ein Kahlhieb kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlhieb möglich ist.



Anlage 1:
Lageplan Maßstab 1 : 5.000

zur Verordnung des Landratsamtes Forchheim über das
Wasserschutzgebiet für die Brunnen I bis IX in der Zweng
für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtgebietes
Forchheim durch die Stadtwerke Forchheim

vom 15.07.2022

Forchheim, den 15.07.2022
Landratsamt

Dr. Ulm, Landrat



Legende:

- Brunnen der TGA Zweng ●
- Private Brunnen ○
- Grundbesitzmessstelle der Stadtwerke Forchheim im Monitoring erhalten ○
- Grundbesitzmessstelle der Stadtwerke Forchheim im Monitoring nicht erhalten ○
- Grundbesitzmessstelle der BG AG ●
- Abwässer innen ●
- Schutzzone I (Fassungsbereich) ———
- Schutzzone II (Engere Schutzzone) ———
- Schutzzone III A (Weitere Schutzzone) ———
- Schutzzone III B (Weitere Schutzzone) ———
- Reinzone III (Engere Schutzzone) - alter Stand - - - - -

Nr.	Änderungen	geändert am	Name	gepr. am	Namen
Variation	Wasserversorgung Forchheim Wasserschutzgebiet Zweng	Proj. Nr.	170447	Anlage	1
Landkreis	Forchheim	Plan. Nr.	ANTRAG		
Maßstab:	1 : 5.000	Tag	18.04	Kolleg	
	Lageplan	gepr.	18.04.19	Kolleg	
		gepr.	2019		
Vorsitzender: STADTWERKE FORCHHEIM GmbH Heidehofstraße 8 91201 Forchheim 21410		Erstellungsdatum: BAURCONSULT ARCHITEKTEN INGENIEURFIRMEN Aufstellungsstraße 2 • D-91231 Forchheim • Tel. 09171 444-0 Fax 09171 444-10 18.04.2019 (Datum, Unterschrift)			

3.

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1
Düngeverordnung**

**Vollzug der Verordnung über die Anwendung
von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten
und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen
der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S.1305),
die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020
(BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münch-
berg - Sachgebiet L 2.3P - Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1
Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentli-
chen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren
oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8
Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland
mit mehrjährigem Feldfutterbau
bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022**

wie folgt verschoben:

für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf Flächen, die **nicht** durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung
der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als **mit Nitrat be-
lastet ausgewiesen wurden (auf sogenannte „grüne Flächen“)**:

vom **15. November 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023**

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der
Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als **mit Nitrat belas-
tet ausgewiesen wurden (auf sogenannten „roten Flächen“)**:

**- in den Landkreisen Bamberg, Coburg, Forchheim, Lichten-
fels und den kreisfreien Städten Coburg und Bamberg**

vom **15. Oktober 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023**

**- in den Landkreisen Bayreuth, Hof, Kulmbach, Kronach,
Wunsiedel und den kreisfreien Städten Bayreuth und Hof gilt
die Vorgabe der Sperrfrist auf sogenannte „rote Flächen“**

vom **1. Oktober 2022 bis einschließlich 31. Januar 2023**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung un-
berührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf
überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee-
bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung des N-
Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in
der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung
vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münch-
berg

Bayreuth, den 12.09.2022

Ernst, LD

4.

**Bekanntmachung Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Marloffsteiner Gruppe
(Landkreis Forchheim)
für das Haushaltsjahr 2022**

Das Landratsamt Forchheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem.
Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs.
4 der Gemeindeordnung die erforderliche Genehmigung für die
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Marloffsteiner Gruppe mit Schreiben vom 25.08.2022, Az.: 21-
9410, erteilt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs.
3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntma-
chung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckver-
bandes, Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077
Dormitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden, öffentlich
auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt
gemacht:

Haushaltssatzung

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffstei-
ner Gruppe**

(Landkreis Forchheim)

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des
Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in
Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der
Zweckverband zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe
folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr
2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.380.100,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.395.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und In-
vestitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.173.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden

nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Dormitz, 13.09.2022

Holger Bezold

Verbandsvorsitzender